

*Anzeige eines Lager-, Höhen- bzw. Brauchtumsfeuers
gemäß § 20 der Polizeiverordnung der Stadt Pulsnitz*

Stadtverwaltung Pulsnitz
– Ordnungsamt –
Am Markt 1, 01896 Pulsnitz

Tel.: (03 59 55) 8 61- 0
Fax: (03 59 55) 8 61- 109

Anzeigender:

Name, Vorname

Wohnanschrift:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Angabe freiwillig)

Ort des Feuers:

Straße, Hausnummer (falls von Wohnanschrift abweichend)

PLZ, Ort (falls von Wohnanschrift abweichend)

Datum u. Uhrzeit:

Verantwortlicher:

Name, Vorname

Wohnanschrift

Die Richtigkeit der obigen Angaben wird bestätigt.

Ort, Datum

Unterschrift

Von der Gemeinde auszufüllen:

Antrag eingegangen am: _____

Merkblatt ausgehändigt / zugeschickt

(nicht Zutreffendes bitte streichen)

Merkblatt
zur
Anzeige eines Lager-, Höhen- bzw. Brauchtuumsfeuers

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgende Hinweise bitten wir zu beachten:

1. Durch das Verbrennen dürfen keine Gefahren oder Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft eintreten, insbesondere durch Rauchentwicklung oder Funkenflug.
2. Es ist nur Bauschnitt, Reisig u. ä. zu verbrennen.
3. Verboten ist das Verbrennen sonstiger Abfälle, wie Plastik, Alttextilien, Reifen, Möbel und Spanplatten, Hausmüll, sowie Gartenabfälle, wie Laub, Gras und dergleichen.
4. Die Stapel sind aus Gründen des Naturschutzes maximal 5 Tage vorher anzulegen bzw. umzustapeln. Diese Vorsorge ist notwendig, um keine Tiere zu verbrennen.
5. Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung der Forderungen für Ordnung, Sicherheit, Natur- und Brandschutz vor und während dem Abbrennen und kontrolliert die Nachsorge (Entfernen der Verbrennungsrückstände). Zu beachten sind u.a. ein ausreichender Abstand zwischen Feuer und Gebäuden, sowie die Bereitstellung von Löschwasser.
6. Folgende Mindestabstände müssen lt. PflanzAbfV vom 25. September 1994 eingehalten werden:
 - 1,5 km von Flugplätzen,
 - 200 m von Autobahnen,
 - 100 m von Bundes-, Land-, und Kreisstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen sowie Betrieben, in denen explosionsgefährliche oder brennbare Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.
7. Eine Verletzung der Vorschriften wird mit einem Bußgeld geahndet!
8. Bitte informieren Sie die örtliche Feuerwehr über das geplante Lagerfeuer.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Ordnungsamt